

XVI.

Steuer- und Devisenrecht

Für heimatlose Ausländer und sonstige ausländische Flüchtlinge gelten die gleichen steuerlichen Bestimmungen wie für die deutschen Staatsbürger.

Abweichend davon können aber auf Grund eines Billigkeitserlasses der Finanzminister der Länder heimatlose Ausländer Freibeträge für besondere Fälle auf die Dauer von insgesamt 3 Jahren erhalten sofern sie einen internationalen Reiseausweis oder Fremdenpaß mit Stempelindruck: „Heimatloser Ausländer“ besitzen und ihnen diese Freibeträge vor dem 1. 1. 1955 nicht schon durch 3 Jahre gewährt wurden. Vom 1. 1. 1957 an können demnach die Freibeträge nur jenen heimatlosen Ausländern gewährt werden, die nach dem 31. 12. 1954 im Bundesgebiet Aufnahme gefunden haben, oder denen der erforderliche Ausweis erst nach diesem Stichtag ausgestellt wurde. Arbeitnehmer, die diese Voraussetzungen erfüllen, können bei ihrem zuständigen Finanzamt die Eintragung des Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte beantragen. Selbständig erwerbstätige Steuerpflichtige müssen den entsprechenden Antrag bei der Abgabe der Steuererklärung stellen.

Nachgewiesene Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von durch die Flucht verlorenem Hausrat können auf Antrag dann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn nicht in dem gleichen Jahr Anspruch auf Gewährung des Freibetrages besteht.

Deviseninländer

Heimatlose Ausländer und sonstige ausländische Flüchtlinge sind bei Anwendung devisenrechtlicher Bestimmungen im rechtsgeschäftlichen Verkehr innerhalb der Bundesrepublik und Westberlins wie Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik und Westberlin zu behandeln, sofern sie einen Ausweis der zuständigen deutschen Behörde als heimatlose Ausländer nach dem Gesetz vom 25. 4. 1951 bzw. als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 besitzen. Diese Personen können sich mithin im Rahmen der für Devisenländer geltenden devisenrechtlichen Bestimmungen im Bundesgebiet rechtsgeschäftlich betätigen; insbesondere können für sie verzinsliche DM-Konten bei inländischen Geldinstituten und Postsparkonten geführt werden.¹⁾

¹⁾ Vgl. Amtsblatt des Bundesministers für Post- und Fernmeldewesen vom 15. 3. 1957, S. 222.

Finanzbehörde — Steuerbescheid

Für den unmittelbaren Verkehr mit den Steuerpflichtigen sind die Finanzämter einschließlich ihrer Hilfsstellen zuständig. Die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Sie entsteht also nicht erst mit der Veranlagung. Die Steuerschuld ist im allgemeinen mit Ablauf der vom Finanzamt gesetzten Frist fällig. Wird bei Fälligkeit nicht gezahlt, ist ein Säumniszuschlag verwirkt. Der Fälligkeitszeitpunkt kann durch Stundung und Zahlungsaufschub hinausgeschoben werden. Der Steuerschuldner hat mit seinem ganzen Vermögen für die Erfüllung der Steuerschuld einzustehen. Als Steuerpflichten gelten: Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht, wenn im Sinne gesetzlicher Bestimmungen Bücher und Aufzeichnungen zu führen sind; Meldepflicht, z. B. bei Eröffnung eines Gewerbebetriebes; Steuererklärungspflicht, soweit die Einzelsteuergesetze es vorschreiben oder das Finanzamt dazu auffordert. Bei Versäumnis der Erklärungsfrist kann ein Zuschlag bis zu 10% der festgesetzten Steuer erhoben werden. Eine wichtige Befugnis der Finanzämter ist die Nachschau befugnis. Der Steuerpflichtige muß den Beamten des Finanzamtes in seine Geschäftsräume hinein lassen, die Bücher vorlegen und die erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Anordnungen der Finanzämter können durch Geld-, im Falle des Unvermögens durch Haftstrafe erzwungen werden.

Festsetzungsverfahren (Bescheid)

Die Steuerbehörde setzt nach Abschluß ihrer Ermittlungen durch Steuerbescheid die Steuer fest. Wird die Steuer im Abzugsverfahren erhoben (z. B. Lohnsteuer), so wird sie nicht besonders festgesetzt. Grundsätzlich werden Steuerbescheide nach Ablauf der einmonatigen Rechtsmittelfrist formell rechtskräftig und damit unanfechtbar.

Rechtsmittelverfahren

Gegen Verfügungen der Steuerbehörden ist ein Rechtsmittel zulässig. Die Rechtsmittel können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beträgt einen Monat und beginnt mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Bescheids. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungspflicht nicht gehemmt. Die Rechtsmittel bestehen in der Regel aus Einspruch beim Finanzamt, Berufung an das Finanzgericht und Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof.

Beitreibung

Die nach den Steuergesetzen geschuldeten Leistungen sind im Verwaltungsweg erzwingbar (Vollstreckung). Die Vollstreckung erfolgt durch Pfändung von Sachen und bei unbeweglichem Vermögen nach den Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung. Gegen die Vollstreckung steht dem Schuldner oder einem Dritten, sofern dieser durch die Vollstreckungsmaßnahme beeinträchtigt wird (z. B. durch Pfändung einer unpfändbaren Forderung) das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Steuerstrafrecht

Die wichtigsten Tatbestände des Steuerstrafrechts bilden die Steuerhinterziehung, die Steuergefährdung, die Steuerhhehlerei und die Steuerordnungswidrigkeit. Wer ein Steuerdelikt bereits begangen hat, kann strafrei bleiben, wenn er unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt. Die Strafverfolgung von Steuerzuwiderhandlungen verjährt in fünf Jahren, von Ordnungswidrigkeiten in einem Jahr. Gegen den Strafbescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Finanzamt Beschwerde einlegen bzw. wahlweise Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

